

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Dezember 2009

1958. Gemeinwesen (Zweckverband, Friedhofverband Birmensdorf-Aesch)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Birmensdorf und Aesch bilden unter der Bezeichnung Zweckverband Friedhof Birmensdorf-Aesch seit 1968 einen Zweckverband (RRB Nr. 4041/1968), dem die Besorgung des Friedhofs- und Bestattungswesens der beiden Gemeinden übertragen ist. Die Stimmberechtigten der beiden Verbandsgemeinden haben am 26. Mai und am 3. Juni 2009 der Totalrevision der Statuten zugestimmt. Der Bezirksrat Dietikon hat bestätigt, dass gegen die Gemeindeversammlungsbeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten, insbesondere die Einführung des Initiativrechts und des obligatorischen Finanzreferendums im Verbandsgebiet. Die Regelungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Friedhof Birmensdorf-Aesch werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Zweckverband Friedhof Birmensdorf-Aesch, Friedhofskommission, Uwe Krzesinski, Gemeinderatskanzlei, Stallikonstrasse 9, 8903 Birmensdorf, die Gemeinderäte der Politischen

Gemeinden Birmensdorf, 8903 Birmensdorf, und Aesch, 8904 Aesch,
den Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, sowie an die Direk-
tion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi